

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 391 vom 8. Februar 2018

BE Obergericht, 2018-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_391

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 391 du 8 février 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 391 del 8 febbraio 2018

Regeste

Rechtsverzögerung | Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt respektive führte gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) ein Strafverfahren wegen Vergewaltigung, evtl. Schändung, Freiheitsberaubung und Entführung etc. Am 22. September 2017 erhob die Straf- und Zivilklägerin C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft. In ihrer delegierten Stellungnahme vom 18. Oktober 2017 beantragte die Staatsanwaltschaft, die Beschwerde sei nach Eingang einer Kopie der Mitteilung gemäss Art. 318 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312) bei der Beschwerdekammer abzuschreiben. Eventualiter sei die Beschwerde gutzuheissen. Die Kosten seien antragsgemäss zu liquidieren und der Beschwerdeführerin sei eine angemessene Entschädigung auszurichten. Zur Begründung gab die Staatsanwaltschaft an, die Ausführungen der Beschwerdeführerin seien weitestgehend zutreffend. Die Mitteilung gemäss Art. 318 StPO werde bis zum 23. Oktober 2017 der Post übergeben. Nach einer Sistierung des Verfahrens vom 9. November 2017 bis am 8. Januar 2018 verfügte die Verfahrensleitung am 8. Januar 2018 was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.